

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Reisen mit SJD – Die Falken Unterbezirk Gelsenkirchen



AGBs und Teilnahmebedingungen für die Ferienmaßnahmen der Gelsenkirchener Falken

Liebe Teilnehmerinnen und Teilnehmer, liebe Eltern,

wir bieten Ihnen/ Euch die Teilnahme an einer Freizeit unseres Jugendverbandes an. Mit unserem Angebot möchten wir uns ganz bewusst von den kommerziellen Reiseveranstaltern unterscheiden. Bei unserem Angebot steht das solidarische Miteinander der Kinder und Jugendlichen im Mittelpunkt.

Gleichwohl sind unsere Freizeiten kein rechtsfreier Raum. Aus diesem Grund sind unsere „Allgemeinen Reise- + Geschäftsbedingungen (AGB) Bestandteil des zwischen Euch/Ihnen und uns abgeschlossenen Reisevertrags.

Unsere Freizeiten werden nach den Erziehungsprinzipien der Sozialistischen Jugend Deutschlands – Die Falken durchgeführt. Insbesondere gehört hierzu die koedukative Erziehung zur Emanzipation und Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen. In der Praxis bedeutet dieses u.a., dass Kinder und Jugendliche weitestgehend selbst entscheiden, mit wem sie in ihren Zelt- und Zimmergruppen während der Freizeit zusammenleben (Jungen und Mädchen gemeinsam oder Jungen und Mädchen getrennt). Auf die Wünsche der Kinder und Jugendlichen wird auf jeden Fall Rücksicht genommen, niemand wird zum Zusammenleben mit dem anderen Geschlecht gezwungen.

Unsere pädagogischen Grundsätze (Gleichheit, Partizipation, Selbstorganisation und Demokratie) halten wir auch in den Ferienfreizeiten ein.

Wir bieten für die meisten Freizeiten einen Informationsabend an, zu dem wir Sie/Euch rechtzeitig vor der Freizeit einladen werden.

§ 1 Anmeldung

Mit der Anmeldung bieten Sie uns, dem Freizeitveranstalter, den Abschluss eines Reisevertrages aufgrund der Ihnen in unserem Flyer genannten, bindenden Leistungsbeschreibungen und Preise, unter Einbeziehung der Reisebedingungen, verbindlich an.

Die Anmeldung muss mit unseren Anmeldeformularen erfolgen. Der Reisevertrag kommt zu Stande in dem wir Ihnen eine Bestätigung ihrer Anmeldung schicken inkl. Rechnung und sie ihre Anzahlung tätigen.

Gesundheitliche Einschränkungen müssen dem Veranstalter bei der Anmeldung mitgeteilt werden. Er entscheidet darüber, ob ein erhöhter Betreuungsbedarf geleistet werden muss und kann und ob der Teilnehmende sich der Reise anschließen kann.

§ 2 Zahlung des Teilnahmebeitrags

Bei Vertragsabschluss ist eine Anzahlung in Höhe von 10% (Rundung des Betrags kann vorkommen) des Teilnahmebeitrags zu leisten. Der Restbetrag ist spätestens 12 Tage vor Reiseantritt fällig. Änderungen der Zahlungen und ggf. Ratenzahlungen müssen mit dem Freizeitveranstalter schriftlich vereinbart werden.

§ 3 Leistungen

Die Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und den allgemeinen Hinweisen in unserem Flyer, sowie den hierauf Bezug nehmenden Angaben der Rechnung. Nebenvereinbarungen, die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Freizeitveranstalter.

Vermittelt der Freizeitveranstalter im Rahmen der Reise Fremdleistungen, haftet er nicht selbst für die Durchführung dieser Fremdleistungen, soweit in der Reiseausschreibung auf die Vermittlung dieser Fremdleistung ausdrücklich hingewiesen wird.

§ 4 Höhere Gewalt

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer, höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Freizeitveranstalter als auch die Reisenden den Vertrag nur nach Maßgabe der Vorschrift zur Kündigung wegen höherer Gewalt (651 j BGB) kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz. Der Freizeitveranstalter wird dann den gezahlten Reisepreis erstatten, kann jedoch für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene

Entschädigung verlangen. Der Freizeitveranstalter ist verpflichtet, die infolge der Kündigung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung vorsieht, diese durchzuführen. Die Kosten für die Rückbeförderung sind von beiden Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten den Reisenden zur Last.

§ 5 Reiseabsage, Leistungs- und Preisänderungen

Der Freizeitveranstalter ist berechtigt, den Inhalt des Reisevertrages aus rechtlich zulässigen Gründen zu ändern. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von uns nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur zulässig, soweit diese Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

Der Freizeitveranstalter ist berechtigt, bis zum 14. Tag vor Freizeitbeginn vom Vertrag zurück zu treten, wenn die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht ist.

Der Freizeitveranstalter kann von einem Reisevertrag zurücktreten, wenn die Durchführung infolge nicht vorhersehbarer Umstände wie Krieg, Naturkatastrophen, Streik oder vergleichbarer Fälle gefährdet oder beeinträchtigt wird. Ein Anspruch über die Rückzahlung des Reisepreises hinaus besteht nicht.

§ 6 Rücktritt

Sie können jederzeit vor Freizeitbeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei uns als Freizeitveranstalter. Wir empfehlen Ihnen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

Treten Sie vom Vertrag zurück oder treten Sie die Reise nicht an, so können wir als Entschädigung den Reisepreis unter Abzug des Wertes unserer ersparten Aufwendungen und anderweitiger Verwendung der Reiseleistungen verlangen.

Im Falle des Rücktritts können wir als Freizeitveranstalter eine, unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich bedingten Reisebeginn pauschalisierte Entschädigung verlangen, die sich nachfolgenden Prozentsätzen pro Person vom Reisepreis berechnet:

bis 31. Tag vor Abreise 10%

bis 30. Tag vor Abreise 25%

bis 15. Tag vor Abreise 50%

14. – 1. Tag vor Abreise 80%

Abreisetag oder später 100%

§ 7 Ausschluss

Bei groben Verstößen gegen die Freizeitordnung können Teilnehmerinnen und Teilnehmer von der Maßnahme ausgeschlossen und kostenpflichtig zum Aufenthaltsort eines Erziehungsberechtigten bzw. eines Vertreters/ einer Vertreterin rückgeführt werden. Kosten für Begleitpersonen, die die ausgeschlossene Teilnehmerin/ den ausgeschlossenen Teilnehmer begleiten, müssen ebenfalls von den Erziehungsberechtigten beglichen werden. Auf der TeilnehmerInnenkarte (Über Mich Heft) ist daher der Aufenthaltsort der Erziehungsberechtigten während der Freizeit verbindlich und schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Vertragsobliegenheiten und Hinweise

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, haben Sie nur dann die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche der Abhilfe, Selbstabhilfe, Minderung des Reisepreises, der Kündigung und des Schadensersatzes, wenn Sie es nicht schuldhaft unterlassen, uns einen aufgetretenen Mangel während der Reise anzuzeigen.

Tritt ein Reisemangel auf, müssen Sie uns eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung einräumen. Erst danach dürfen Sie selbst Abhilfe schaffen, oder bei einem erheblichen Mangel die Reise kündigen. Einer Fristsetzung bedarf es nur dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist, von uns verweigert wird oder die sofortige Abhilfe bzw. Kündigung durch ein besonderes Interesse Ihrerseits gerechtfertigt ist.

Eine Mängelanzeige nimmt die Freizeitleitung entgegen. Sollten Sie diese wider Erwarten nicht erreichen können, so wenden Sie sich bitte direkt an die in der Anmeldebestätigung genannte Anschrift.

Gewährleistungsansprüche haben Sie innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise bei uns geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können Sie Ansprüche nur geltend machen, wenn Sie ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden sind.

Gewährleistungsansprüche verjähren sechs Monate nach dem vertraglichen Reiseende.

§ 9 Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

In unserem Flyer und/oder auf unserer Internetseite haben wir Sie über eventuell notwendige Pass- und Visumserfordernisse, einschließlich Fristen zum Erhalt dieser Dokumente, sowie über gesundheitspolizeiliche Formalitäten unterrichtet. Über etwaige Änderungen werden wir Sie, sobald diese uns bekannt werden, unverzüglich unterrichten.

Bürger aus Staaten außerhalb der europäischen Union benötigen für Auslandsreisen möglicherweise ein Visum zum Aufenthalt im Zielland der Reise. Etwaige Fristen und Bestimmungen sollten Sie frühzeitig bei der Botschaft in Erfahrung bringen.

Für die Beschaffung der Reisedokumente sind Sie alleine verantwortlich.

Sollten trotz der Ihnen erteilten Informationen Einreisevorschriften einzelner Länder von Ihnen nicht eingehalten werden, so dass die Reise nicht angetreten werden kann, sind wir berechtigt, Sie mit den entsprechenden Rückreisekosten zu belasten.

§ 10 Gepäckbeförderung

Gepäck wird in einem normalen Umfang befördert. Dies bedeutet pro Person maximal ein Koffer und ein Handgepäckstück, bei Wintersportreisen zuzüglich einem Paar Ski oder Snowboard.

Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Freizeitveranstalters. Gepäck und sonstige mitgenommene Sachen sind vom Freizeiteilnehmer beim Umsteigen zu beaufsichtigen.

§ 11 Anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehung zwischen dem Freizeitveranstalter und der Teilnehmerin/ dem Teilnehmer richtet sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 12 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrags hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrags in Folge.

Stand: 30.11.2018